



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.005/37-1.5/00

Entwurf eines Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 2000 - SRÄG 2000;

Stellungnahme

Sachbearbeiterin:
Bea Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 710
Fax: 515 95/17 048

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 26. April 2000, GZ 21.119/5-1/2000, übermittelten Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Art. 1 Z 28 (§ 253b Abs. 1 letzter Satz):

§ 253b ASVG regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer. Gemäß § 253b Abs. 1 ASVG (Art. 1 Z 27 des Entwurfes) soll dieser Pensionsanspruch bei Männern künftig erst nach Vollendung des 738. Lebensmonates (61,5 Jahre) und bei Frauen nach Vollendung des 678. Lebensmonates (56,5 Jahre) bestehen. Ein Pensionsanspruch mit Vollendung des 60. bzw. 55. Lebensjahres soll nur dann gegeben sein, wenn der/die Versicherte 540 bzw. 480 Beitragsmonate erworben hat. Bei dieser erforderlichen Zahl der Beitragsmonate sind Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung bis zu 60 Monaten zu berücksichtigen (Art. 1 Z 28 des Entwurfes).

Aus ho. Sicht ist in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, dessen Leistung zum Teil auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erfolgen hat, gelten gemäß § 227 Abs. 1 Z 8 ASVG als Ersatzzeiten. Dies kann dazu führen, dass Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet haben, bei Erreichen des Mindestalters für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nicht die erforderliche Zahl von Beitragsmonaten erworben haben. Durch die im geplanten § 253b Abs. 1 letzter Satz ASVG vorgesehene Anhebung der für die frühestmögliche Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension erforderliche Zahl von Beitragsmonaten würde dieses Problem noch verschärft.

Zur Hintanhaltung einer massiven pensionsrechtlichen Schlechterstellung von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet haben und deshalb weniger Beitragsmonate erwerben konnten, wären zumindest 18 Monate dieser Ersatzzeiten auf die erforderliche Zahl von Beitragsmonaten gemäß § 253b Abs. 1 letzter Satz ASVG anzurechnen. Eine derartige Regelung erscheint umso mehr gerechtfertigt, als nach dem geplanten § 253b Abs. 1 letzter Satz ASVG auch Ersatzzeiten aus Zeiten der Kindererziehung bis zu 60 Monaten bei der Berechnung der Beitragzeiten zu berücksichtigen sind.

Die Festlegung einer Obergrenze von 18 zu berücksichtigenden Ersatzmonaten ergibt sich aus der Überlegung, dass neben Zeiten verpflichtend geleisteter Präsenzdienste auch Zeiten als Zeitsoldat zu berücksichtigen wären, die nicht aus finanziellen Gründen, sondern ausschließlich für die Heranbildung von Milizkaderpersonal für die mobil zu machenden Teile des Bundesheeres zu leisten sind. Diese Zeiten sollten den gemäß § 253b Abs. 1 letzter Satz ASVG erforderlichen Beitragsmonaten gleichgestellt werden. Dieser Überlegung wäre als Beispiel die Laufbahn eines Einjährig-Freiwilligen zugrunde zu legen, der, um seine spätere Kommandantenfunktion ausüben zu können, je nach konkreter Funktion etwa folgende Präsenzdienste zu leisten hat, die eine durchschnittliche Präsenzdienstdauer von 18 Monaten ergeben:

- sechs Monate Grundwehrdienst
- sechs Monate Wehrdienst als Zeitsoldat
- 60 Tage verpflichtende Leistung von Truppenübungen
- 90 Tage verpflichtende Leistung von Kaderübungen
- 30 Tage sonstige Waffenübungen (Seminare, Laufbahnkurse)

Die notwendigen Präsenzdienstzeiten zur Heranbildung des erforderlichen Berufskaderpersonals auf Unteroffiziersebene bewegen sich ebenfalls in einer Größenordnung von 18 Monaten vor einer möglichen Übernahme in ein Dienstverhältnis:

- sieben oder acht Monate Grundwehrdienst (je nach Truppenkörper)
- bis zu zehn Monate Zeitsoldat.

Es wird daher ersucht, den § 253b Abs. 1 letzter Satz (Art. 1 Z 28 des ggstdl. Entwurfes) nach dem Strichpunkt wie folgt zu ergänzen:

„dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a beziehungsweise bis zu 18 Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 8 zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.“

2. Weitere pensionsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes:

Ergänzend zu obigen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass aus der Anrechnung von Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes als Ersatzzeiten bestimmten Personen pensionsrechtliche Nachteile erwachsen können. Im Hinblick darauf sollten im Bereich des Pensionsrechtes ehestmöglich nachstehende Maßnahmen getroffen werden:

- Schaffung einer rückwirkenden „Sanierungsregelung“, mit der allenfalls bereits eingetretene pensionsrechtliche Nachteile, die sich aus einer Leistung von Präsenzdiensten (insbesondere langdauernden Präsenzdiensten im Auslandseinsatz) ergeben, beseitigt werden können;
- pro futuro Anrechnung der Zeiten eines Präsenzdienstes im Auslandseinsatz als Beitragzeit mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages.

Da der Inhalt derartiger Legislativmaßnahmen nur im Wege eingehender Verhandlungen mit dem do. Bundesministerium festgelegt werden kann, wird um die ehestmögliche Aufnahme von Gesprächen im Gegenstand ersucht.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischen Weg an die Adresse „silvia.kutrowatz@bmsg.gv.at“ übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

19. Mai 2000
Für den Bundesminister:
F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

